

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/9/23 3Ob166/75 (3Ob170/75), 3Ob99/99a, 3Ob131/02i, 3Ob63/04t, 3Ob152/06h, 3Ob177/06k, 3O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.09.1975

Norm

EO §44 A1

EO §349 C

Rechtssatz

Bei einer Räumungsexekution ist die Gefahr eines unersetzblichen oder schwer zu ersetzenen Vermögensnachteiles im Verlust einer dem dringenden Wohnbedürfnis dienenden Wohnung offenkundig.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 166/75

Entscheidungstext OGH 23.09.1975 3 Ob 166/75

- 3 Ob 99/99a

Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 99/99a

Beisatz: Dies gilt aber nicht, soweit es sich bei einer Wohnung betreffenden Räumungsexekution um Räume handelt, die nicht der Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses des Aufschiebungswerbers dienen. (T1)

- 3 Ob 131/02i

Entscheidungstext OGH 27.11.2002 3 Ob 131/02i

Veröff: SZ 2002/159

- 3 Ob 63/04t

Entscheidungstext OGH 26.05.2004 3 Ob 63/04t

Auch; Beisatz: In diesem Fall entfällt die Pflicht des Aufschiebungswerbers, einen derartigen Vermögensnachteil zu behaupten und zu bescheinigen. (T2); Beisatz: Es kann nicht generell gesagt werden, dass ein Vermögensnachteil iSd § 44 Abs 1 EO bei jeder Räumungsexekution offenkundig ist, soweit diese nur eine Wohnung oder ein Geschäftslokal betrifft. (T3); Beisatz: Fehlt das dringende Wohnbedürfnis, wird allerdings das Vorliegen einer Gefahr iSd § 44 Abs 1 EO auch davon abhängen, was der betreibende Gläubiger im Fall der Räumung mit dem Objekt vor hat. (T4)

- 3 Ob 152/06h

Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 152/06h

Vgl auch; Beisatz: Eine solche drohende Gefahr ist bei einem aus einem landwirtschaftlichen Unternehmen mit zahlreichen Grundstücken bestehenden Exekutionsobjekt nicht offenkundig. (T5)

- 3 Ob 177/06k

Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 177/06k

Vgl aber; Beis wie T3; Beis wie T4

- 3 Ob 184/06i

Entscheidungstext OGH 21.12.2006 3 Ob 184/06i

Vgl aber; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Nach neuerer Rsp des erkennenden Senats ist nicht generell von dieser den Aufschiebungswerber von seiner Bescheinigungslast enthebenden Offenkundigkeit bei der Räumung von Wohnungen oder Geschäftslokalen auszugehen, könnte doch grundsätzlich der durch die vorübergehend verhinderte Nutzung entstehende Nachteil durch Geldersatz ausgeglichen werden. (T6)

- 3 Ob 185/12w

Entscheidungstext OGH 17.10.2012 3 Ob 185/12w

Auch; Beis wie T3; Beis wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0001698

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at